



Aktualisierter Hygieneplan an der Melibokusschule Zwingenberg vom 25.11.2021 Planungsszenario: Stufe 1 „Angepasster Regelbetrieb“

Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Auch nach Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

Er wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen

Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Sollte es zu einer erneuten Beschulung im Wechselmodell kommen, findet dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern auch im Unterricht statt und die Lerngruppen werden geteilt.

Die Schulleiterin sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich.

Dem Hygieneplan der Melibokusschule übergeordnet, sind immer die Vorgaben des Kreis Bergstraße, des Land Hessens und der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeines:

- Aufgrund der hohen Inzidenzen im Kreis Bergstraße hat das Landratsamt die 3-G-Regel für Schulgelände verfügt. Unser Schulgelände darf ab sofort während des Schulbetriebs (dies schließt die Zeit des Pakts für den Ganzttag mit ein) nur von Menschen betreten werden, die geimpft, genesen oder getestet sind.
- Zugang zum Unterricht und den Betreuungsangeboten haben nur symptomfreie Schülerinnen und Schüler.
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen **nicht** besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) müssen die Kinder und Lehrkräfte

auf jeden Fall zu Hause bleiben und können die Schule nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten melden Ihr Kind dann mit Angabe des Krankheitsgrundes ab 7.15 Uhr in der Schule ab. Bei allergischem Schnupfen oder Husten müssen die Eltern ein Attest vorlegen, sodass die Kinder nicht heimgeschickt werden müssen.

- Solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder -wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung).
- Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten¹.
- Bei plötzlich auftretendem Krankheitsgefühl haben sich betroffene Schülerinnen und Schüler sofort bei ihrer Lehr-/Betreuungskraft zu melden, welche das Abholen der Kinder zu organisieren hat. Die Kinder müssen in einem separaten Raum von der restlichen Schulgemeinschaft isoliert werden, bis die Erziehungsberechtigten das Kind abgeholt hat.

Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

- Die Schülerinnen und Schüler führen dreimal wöchentlich (montags, mittwochs und freitags) unter Anleitung einer Lehrkraft einen Corona-Selbsttest durch. Das Ergebnis wird in einem Testheft dokumentiert, welches den Schülerinnen und Schülern vom Land Hessen zur Verfügung gestellt wird.
- Das Kollegium der Melibokusschule dokumentiert keine Bürgertests im Testheft der Schülerinnen und Schüler. Die Gültigkeit der Bürgertests beträgt 48 Stunden.

¹ siehe Anhang „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“

- Die Schülerinnen und Schüler, sowie alle Bediensteten der Schule sind gehalten die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) zu befolgen.
- Auf Körperkontakt wird verzichtet (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Auf die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund sollte geachtet werden.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Schülerinnen und Schülern, einer medizinischen Maske (OP-Maske bzw. FFP2-Maske), ebenso bei Lehrkräften und päd. Personal. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist danach für alle Personen in den Fluren und im Sekretariat, sowie in den Toilettenräumen verpflichtend.
- Sobald die Kinder ihren Sitzplatz im Klassenraum erreicht haben, kann die Maske abgenommen werden. Ab dem 25.11.2021 gilt bis auf Widerruf, dass auch am Sitzplatz eine medizinische Maske getragen werden muss.
- Verlassen die Kinder ihren Sitzplatz, sei es für Partner- oder Gruppenarbeiten, oder um sich im Sitzkreis zu treffen, muss die Maske erneut getragen werden.
- Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind diese nicht zulässig.
- Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht älter als drei Monate sein darf, kann eine Befreiung, von der Pflicht eine Maske zu tragen, erfolgen. Die Schule ist dann gehalten geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ansteckungsgefahr zu verringern.

Abstand:

- Es muss ein Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Personen auf dem gesamten Schulgelände eingehalten werden.
- Pausen und Ankommen:
Um Begegnungen zu verringern sollen auch weiterhin die unterschiedlichen Zugänge zum Gebäude genutzt werden, dort stehen Desinfektionsspender zur

Verfügung:

Durch folgende Eingänge kommen die Klassen in die Schule:

Klasse 1a, 4c, 2a und 2c braune Tür

Klasse 4a, 1c, 3c und 1b Haupteingang

Klasse 3a Eingang der Modulbauweise hinter dem Sportlereingang der Melibokushalle

Klasse 3b, 4b, 2b Eingang Paßschule

- In den Pausen werden die Kinder angehalten auf den Mindestabstand von 1,50m zu achten, insbesondere zu Kindern aus anderen Klassen.
- Rauf- und Rangelspiele sind untersagt.
- Es ist auch zu gewährleisten, dass sich wenige Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen befinden, ein Wartebereich ist eingerichtet.
- Die Nutzung der Spielgeräte (z.B. Kletterfelsen) auf den Schulhöfen ist seit 04.05.2020 wieder gestattet. Auf die Einhaltung der Mindestabstände ist jederzeit zu achten.
- Die Spielegarage auf dem Pausenhof wird montags, mittwochs und freitags geöffnet.
- Die Einhaltung der Abstandsregeln auch auf dem Schulweg wird empfohlen.
- Das Warten an den Bushaltestellen muss so erfolgen, dass die Abstandsregelung von 1,50 Meter eingehalten wird.
- In den Bussen ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Räumlichkeiten:

- Lufthygiene in den Klassen-/Betreueräumen: vor dem Unterricht, alle 20 Minuten Stoßlüftung während des Unterrichtes für ca. 5 Minuten mit kompletter Öffnung aller Fenster und während der Pausen.
- Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.
- Die Kinder dürfen ihre Jacken mit in den Klassenraum und über den Stuhl hängen. Auch das Nutzen von mitgerbachten Decken ist gestattet.

Mittagessen im Pakt für den Ganzttag² (ausführlich siehe Hygienekonzept Pakt für den Ganzttag):

- Die Kinder müssen zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 1,5m einhalten!
- An den Ausgaben werden zusätzliche Spuckschutze montiert.
- Die Ein- und Ausgänge für die Schülerinnen und Schüler werden durch das Betreuungspersonal definiert, Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes an der Essensausgabe werden angebracht.
- Die max. Belegung des Essensraumes wird festgelegt.
- Ausgabe des Bestecks erfolgt, in einer Serviette gewickelt, über die Ausgabekräfte.
- Ausgabe von Salat und Dessert erfolgt vorportioniert über die Ausgabekraft. Selbstbedienungstheken wie Salatbars und Desserttheken müssen geschlossen bleiben.
- Ausgabe für sog. Schüsselservice/Tischgruppen muss bis auf weiteres unterbleiben. Die Essensausgabe erfolgt nur als Einzelmenü direkt an die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehr- und Betreuungskräfte.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Küchenkräfte ist im Speiseraum oder in anderen Bereichen mit vielen Schülerinnen und Schüler zwingend erforderlich. Im Küchenbereich und der Ausgabe ist das Tragen eines MNB nicht notwendig.
- Es gelten die gesetzlichen Hygiene- und Abstandsregelungen. Für eine entsprechende Schulung und das Einhalten der Regelungen ist der jeweilige Arbeitgeber der Küchenkräfte verantwortlich.

Allgemeine Aufklärung der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten

- Aufklärung der Schülerinnen und Schüler in jeweils altersgerechter Sprache über die Erkrankung und deren Folgen sowie der unmittelbaren Handlungskonsequenzen erfolgen durch die Lehrkräfte.

² Hinweis auf die Angaben des Hessischen Kultusministeriums: ...die Abstandsregelung nicht einzuhalten ist, wenn die Verpflegung durch eine feste Lern-bzw. Betreuungsgruppe eingenommen wird....

Einübung und mehrmals tägliche Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen mit den Schülerinnen und Schüler durch die verantwortlichen Lehrkräfte:

- Sich selbst und anderen nicht ins Gesicht fassen: Mit den Händen sich selbst und andere nicht an Mund, Augen, Nase (im Gesicht) berühren und Finger nicht in den Mund nehmen. Dies gilt ebenso für Stifte, etc.
- Lernutensilien werden nicht ausgetauscht und es gibt auch keine Ausleihmaterialien z.B. Schere, Kleber etc. von den Lehrkräften.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen untereinander kein Essen austauschen.
- Zum Geburtstag darf nicht (im Saal) gesungen werden, aber abgepackte „Süßigkeiten“ z.B. abgepackte Gummibärchentütchen dürfen von den Lehrkräften verteilt werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen untereinander Mund-Nasen-Bedeckungen nicht austauschen.

Husten- und Nies-Etikette:

- Beim Husten oder Niesen mindestens 1,50 Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Niesen oder Husten am besten in ein Einwegtaschentuch. Dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Abfalleimer berührungsfrei entsorgen.
- Wichtig: Beim Niesen und Husten immer die Husten- und Nies-Etikette einhalten. Sollten die Hände berührt worden sein: gründlich die Hände waschen!
- Nach jedem Naseputzen (mit Einwegtaschentüchern) gründlich die Hände waschen.
- Ist kein Einwegtaschentuch griffbereit und der Schülerinnen und Schüler

ausreichend alt, sollte das Husten und Niesen in die Armbeuge, die vor Mund und Nase gehalten wird, erfolgen. Wichtig: von anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Betreuungskräften abwenden.

Handhygiene:

- Einübung des richtigen Händewaschens (und Hautpflege).
- Richtige Anwendung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern und deren Entsorgung in Abfalleimern.
- Warmes Wasser ist zum Abspülen der Corona-Viren nicht erforderlich; siehe Anleitungen unter www.infektionsschutz.de
- Die Verwendung von Handdesinfektionsmittel für Schülerinnen und Schüler im Grund- und Mittelstufenbereich kann stattfinden.
- Die Kinder desinfizieren ihre Hände beim Ankommen in der Schule und nach den Pausen an den Ständern.
- Die Hände sind nach dem Betreten der Klassen-/Betreuungsräume, nach dem Aufenthalt auf dem Schulhof, bei sonstigen Verschmutzungen, vor und nach dem Essen, vor und nach der Toilettenbenutzung zu waschen.

Reinigung und Desinfektion:

- Über die Unterhaltsreinigung erfolgt einmal täglich eine Reinigung der Flächen mit intensivem Handkontakt (Tische, Stuhllehnen, Handläufe, Türklinken, Wasserhähne, Aufzugsknöpfe) mit einem Reinigungsmittel durch den Reinigungsdienstleister.
- Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel kann für Kleinflächen bis 2 qm und zur Handdesinfektion benutzt werden.
- Es ist, wie bei allen Desinfektionsmitteln sorgsam und sparsam einzusetzen.
- Für die Benutzung als Händedesinfektionsmittel sind Desinfektionsmittelspender erforderlich.
- Spender sind vorhanden- kurze Händedesinfektion vor Betreten der Schule und nach den Pausen wird empfohlen.
- Bei der Flächendesinfektion ist eine geringe Menge auf ein Einmaltuch zu geben und damit die Fläche abzuwischen. Die Fläche darf erst wieder benutzt werden, wenn sie abgetrocknet ist.
- Für die Reinigung der IT-Hardware darf das vorhandene Desinfektionsmittel

nicht verwandt werden, da der enthaltende Alkohol die Oberflächen und Beschriftungen zerstört. Hierfür sind die üblichen Reinigungsmittel für IT-Hardware zu verwenden.

- Beim Abfüllen in kleinere Gebinde sind folgende Hinweise unseres Gesundheitsamtes zu beachten:
- Wenn es abgefüllt wird, muss dies in einem sauberen Umfeld erfolgen und die Person, muss Augenschutz und entsprechende Handschuhe tragen.
- Achten Sie vor dem Abfüllen auf eine desinfizierte Fläche und desinfizieren Sie Ihre Hände. Danach ziehen Sie die Handschuhe an.

Ausstattung der Klassenzimmer:

- Alle Handwaschbecken in Klassenräumen und Sanitärbereichen sind mit Seife im Pumpspender, Wandspendern für Einmalhandtücher und einem mit einem Müllbeutel ausgestatteten Abwurfbehälter für die Einmalhandtücher ausgestattet.

Ganztags-/Betreuungsangebote (siehe Hygieneplan Pakt für den Ganztag):

- Sofern nicht gesondert geregelt, sind die oben aufgeführten Regelungen und Vorgaben für die Ganztags- und Betreuungsangebote in den Schulen analog anzuwenden. Ab dem 22.06.2020 müssen die Kinder, die am Pakt für den Ganztag angemeldet sind, weiterhin in jeder Situation den Mindestabstand von 1,5m einhalten, was sie am Schulvormittag innerhalb der Klassengemeinschaft nicht mehr müssen.

Nutzung von Spielzeugen und Spielgeräten:

- Eine gesonderte Reinigung von Spielzeugen und Spielgeräten im Innen- und Außenbereich ist im Rahmen der Unterhaltsreinigung nicht vorgesehen. In der Ausgabe und im Umgang mit Spielzeug/Spielen empfehlen wir deshalb ein pragmatisches Vorgehen.
- Da das Virus nur in einer Trägerflüssigkeit aktiv bleiben kann, sollte deshalb grundsätzlich kein direkter Wechsel von Spielzeugen/-geräten und anderen Materialien zwischen Kindern erfolgen.
- Um die gesonderte Reinigung von Spielen, Legobausteinen etc. zu vermeiden, empfiehlt es sich die Nutzung der Spiele/Spielzeuge auf bestimmte Räume/Zeiten festzulegen. Des Weiteren können Spielzeuge bei Verfügbarkeit

beispielsweise auch im täglichen Wechsel ausgegeben werden.

- Die Ausgabe von Stofftieren und Decken sollte vermieden werden, ebenso der spielerische Umgang mit Flüssigkeiten (Malen ist hiervon ausgenommen).
- Spielzeuge mit glatten bzw. geschlossenen Oberflächen sind zu bevorzugen. Wenn die Oberflächen abgetrocknet sind, besteht kein erhöhtes Infektionsrisiko mehr. Aus diesem Grund ist es ratsam benutzte/s Spielgeräte/-zeug nach der Nutzung ausreichend lange offen stehen zu lassen und die Betreuungsräume gemäß den Vorgaben entsprechend zu lüften.
- Bei Bedarf kann eine gesonderte gründliche Reinigung mit Seifenlauge vom Betreuungspersonal vorgenommen werden.

Nutzung von Schulhöfen:

- Die Schulhöfe und Spielgeräte sind prinzipiell für die Betreuungsangebote frei verfügbar.
- Individuelle Bewegungsangebote und sportliche Bestätigung sind erwünscht und sollten, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, angeboten werden.
- Bei Benutzung der Spielgeräte im Freien ist ebenfalls auf ausreichende Abstände und größere Nutzungsintervalle zu achten.

Nutzung von Sporthallen:

Der Sportunterricht sowie sonstige Bewegungsangebote sollten bei trockenem Wetter bevorzugt draußen stattfinden. Ist dies nicht möglich, kann die Melibokushalle unter Einhaltung folgender **Hygieneregeln** für den Schulsport genutzt werden:

- Der Sportunterricht findet im Klassenverband statt.
- Begegnungen unterschiedlicher Lerngruppen im oder vor dem Umkleidebereich sowie in oder vor der Sporthalle sind zu vermeiden.
- Vor Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren – dafür steht ein Spender bereit. In den Umkleiden soll ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Sobald der Lehrer in der Halle ist, dürfen die Schüler diese ebenso betreten. Der Mund-Nasen-Schutz wird kurz vor dem Verlassen der Umkleide abgelegt und dort aufbewahrt.
- Die Fenster der Sporthalle sind während des gesamten Sportunterrichts geöffnet – bei Starkregen werden die Notausgangstüren sowie die Hallentüren

geöffnet. In der Melibokushalle eingebaute Luftwurfdüsen sorgen zusätzlich für die Zirkulation der Luft.

- Ebenso in den Umkleideräumen muss für einen ausreichenden Luftaustausch gesorgt werden.
- Die Durchführung von Kontaktsportarten ist untersagt – bei allen sonstigen Übungen sind direkte körperliche Kontakte ebenfalls nicht erlaubt. Die Kinder werden vor jeder Sportstunde darauf hingewiesen auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten. Die Sportlehrkraft achtet auch während des Sportunterrichts auf Einhaltung der Abstände.
- Benutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren, bevor eine neue Lerngruppe diese in Gebrauch nimmt.
- Haben zwei Klassen gleichzeitig Sportunterricht in der Halle ist folgendes zu beachten:
 - Die Trennwand wird immer heruntergelassen
 - Die Sportlehrkräfte sprechen sich bezüglich der zeitversetzten Umkleidezeiten ab, da sich weiterhin nur eine Klasse in den Umkleiden befinden darf.

Musikunterricht

- Das gemeinsame Singen nur möglich, wenn ein Mindestabstand von drei Metern eingehalten werden kann. Aus diesem Grund ist gemeinsames Singen lediglich im Freien möglich.

Klassenübergreifender Religionsunterricht

- Der Religionsunterricht findet in festen, klassenübergreifenden Lerngruppen statt. Die Fachlehrkraft achtet auf die Einhaltung des Mindestabstands von Kindern aus unterschiedlichen Klassen.

Konferenzen und Versammlungen

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten, deshalb finden sie immer im Foyer der Melibokushalle statt.
- Elternabende sind unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorgaben möglich.

- Schulische Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 25 Personen (hierbei werden ALLE Personen mitgezählt) unterliegen der 2-G-Regelung. Bei solchen Veranstaltungen sind medizinische Masken zu tragen und auf Abstand zu achten.
- Bei Schulfestern, die im Freien stattfinden, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Bei Schulfestern, bei denen aufgrund der Besucherzahl typischerweise Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass oder in der Warteschlange, zu erwarten sind und bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vollständig und wahrheitsgemäß im Vorfeld der Veranstaltung abzugeben, sodass eine Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht wird.
- Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervvertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form sind zu beachten.

Klassenausflüge, Klassenfeste, Klassenfahrten

- Ausflüge, Feste und Fahrten sind unter Einhaltung der aktuell im Kreis Bergstraße geltenden Hygienevorgaben gestattet.

Meldepflicht

- Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.
- Sollte bei einem Kind im Laufe des Schulvormittages der Verdacht auf Covid-19 bestehen, wird es sofort isoliert und in den Sanitätsraum gebracht.